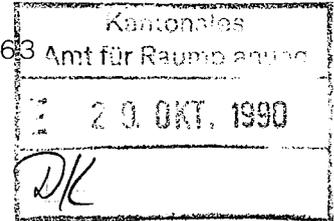




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. Oktober 1990

NR. 3463



Genehmigung der Grundwasserschutzzone Widlibrunnen der Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen

1. Die Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen hat zum Schutze ihrer Fassung Widlibrunnen eine Schutzzone im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSchV in einem Schutzzonenplan 1:2'500 ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt.

Das Schutzzonengebiet erstreckt sich auf die Grundstücke GB Horriwil Nr. 1004, 1028, 1053, 1056, 1057, 1166, 1167, 1169, 1216.

2. In Anwendung von §§ 68 und 69 BauG und § 5 Ziffer 2 GSchV hat das Bau-Departement nach Durchführung des Anhörungsverfahrens der Gemeinde Horriwil den Schutzzonenplan und das -reglement in der Zeit vom 23. Juni bis 22. Juli 1988 öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingegangen.
3. Der Plan und das Reglement der Grundwasserschutzzone Widlibrunnen liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Materiell und formell sind keine Einwände anzubringen. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Das Zonengebiet und die Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind aufgrund der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Schutzzonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Trinkwasserfassung Widlibrunnen in der Gemeinde Horriwil der Brunnengemeinschaft der Einwohnergemeinden Subingen - Deitingen und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.
3. Die Öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften, in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes, im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmerkung geht je zur Hälfte zu Lasten der Einwohnergemeinden Subingen und Deitingen.

4. Die Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 260.- sowie die Publikationskosten von Fr. 70.- zu bezahlen.

Kostenabrechnung für die Einwohnergemeinde Subingen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 130.- (Konto 2000.431.00)
 Publikationskosten: Fr. 35.- (Konto 2020.435.00)
Fr. 165.- (Staatskanzlei Nr. 333) ES

Kostenabrechnung für die Einwohnergemeinde Deitingen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 130.- (Konto 2000.431.00)
 Publikationskosten: Fr. 35.- (Konto 2020.435.00)
Fr. 165.- (Staatskanzlei Nr. 334) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschler

Bau-Departement (2)
 Amt für Wasserwirtschaft (2) CM/Ro, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement

~~Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement~~

Kantonschemiker

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn,
 mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement, als Antrag

Brunnengemeinschaft Subingen-Deitingen:

- Ammannamt der EG Subingen mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement, Einzahlungsschein, einschreiben
- Ammannamt der EG Deitingen mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement, Einzahlungsschein, einschreiben

Ammannamt der EG Horriwil, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
 Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs